

Juni 2000

VORSORGE-INFO 2000/1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im letzten Dezember möchten wir Sie auch heute über einige Neuerungen und Tendenzen in der beruflichen Vorsorge orientieren.

Bilaterale Verträge mit der EU

Nachdem die Stimmbürger am 21. Mai 2000 den bilateralen Verträgen mit der EU zugestimmt haben, gilt es, die darin enthaltenen Koordinationsregeln der Staaten der Europäischen Gemeinschaft auch in der Schweiz umzusetzen. Eine dieser Regeln betrifft den freien Personenverkehr und damit die Regelung über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Zum System der sozialen Sicherheit gehören Sozialversicherungszweige, die eine Grundvorsorge sicherstellen. Aufgrund der Verhandlungsergebnisse gehören in der Schweiz zu der Grundvorsorge nicht nur die AHV/IV etc., sondern auch der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge.

Soweit ersichtlich, ergibt sich aus den zu übernehmenden Koordinationsregeln vorläufig eine einzige materielle Auswirkung auf die berufliche Vorsorge. Diese betrifft die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung an versicherte Personen, welche die Schweiz definitiv verlassen und in einen EU-Staat übersiedeln. In diesen Fällen ist die Barauszahlung der minimalen Freizügigkeitsleistung gemäss BVG nicht mehr zulässig, wenn die ausreisende versicherte Person im neuen EU-Staat weiterhin dessen obligatorischer Sozialversicherung untersteht; zulässig bleibt nur noch die Barauszahlung des überobligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung. Die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung ist weiterhin möglich, wenn die versicherte Person in einem Nicht-EU-Staat Wohnsitz nimmt, oder in einem EU-Staat nicht mehr obligatorisch versichert ist.

Sofern eine Barauszahlung nicht mehr möglich ist, muss die obligatorische Freizügigkeitsleistung von der Pensionskasse auf eine schweizerische Freizügigkeitsstiftung (Freizügigkeitskonto) oder eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft (Freizügigkeitspolice) übertragen werden.

Diese Regelung gilt erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verträge, also frühestens ab dem 01.01.2006, falls die Verträge am 01.01.2001 in Kraft treten.

Neue BVV2-Anlagevorschriften

Auf den 1. April 2000 wurden die Art. 50, Art. 56, Art. 59 und Art. 60 BVV2 revidiert. Die Revision umfasst drei Schwerpunkte, nämlich einen neuen, gesamtheitlichen Sicherheitsbegriff, die Neudefinition der kollektiven Anlagen und eine grundsätzliche Erweiterung der Anlagemöglichkeiten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Nähere Ausführungen zu den Änderungen finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben.

Stand der 1. BVG-Revision

Der Bundesrat hat die Botschaft zur ersten BVG-Revision verabschiedet.

In der Botschaft wird vorgeschlagen, das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer einheitlich im Alter 65 vorzusehen. Dabei soll das Rücktrittsalter allerdings nicht fest sondern innerhalb eines Rahmens zwischen dem Alter 59 und 70 flexibel ausgestaltet werden. Gesetzlich soll vorgesehen werden, dass mindestens $\frac{1}{4}$ der Altersleistung als Kapital bezogen werden kann, wobei das Reglement weiterhin einen höheren Anteil vorsehen kann.

Auf der Leistungsseite ist geplant, zur bestehenden Witwenrente neu eine Witwerrente zu gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe einzuführen. Nachdem die staatliche IV die Viertelsrente für invalide Personen weiterhin kennt, soll sie nun auch im BVG eingeführt werden. Schliesslich soll der begünstigte Personenkreis gesetzlich definiert werden, falls eine Pensionskasse im Todesfall neben den Ehegatten und rentenberechtigten Waisen weitere Personen als Begünstigte vorsehen will (insbesondere Konkubinatspartner).

Wohl am umstrittensten wird die geplante schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von heute 7.2 % auf 6.65 % sein. Aus versicherungstechnischer Sicht ist eine solche Senkung wegen der gestiegenen Lebenserwartung der Versicherten notwendig, würde allerdings zu tieferen Renten führen. Um diesem sozialpolitisch unerwünschten Effekt zu begegnen, schlägt der Bundesrat vor, die Sätze für die Altersgutschriften zu erhöhen.

Stabilisierungsprogramm 1998

Nachdem im Jahre 1997 der Bundesbeschluss über die Massnahmen zum Haushaltsausgleich vom Volk angenommen wurde, hat der Bundesrat verschiedene Bundesgesetze geändert, unter anderen auch das BVG und das FZG; die Änderungen dieser beiden Gesetze treten am 01.01.2001 in Kraft.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Begrenzung des freiwilligen Einkaufs bei oder nach dem Eintritt eines Versicherten in eine Pensionskasse, wobei es keine Rolle

spielt, ob die Pensionskasse BVG-registriert ist oder nicht. Danach ist der freiwillige Einkauf höchstens noch bis zum oberen BVG-Grenzbetrag (z.Zt. CHF 72'360.--), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Pensionskasse bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich. Von diesem Maximalbetrag werden alle vorhandenen Freizügigkeitsleistungen abgezogen, weshalb das FZG dahingehend geändert wird, dass eine Freizügigkeitseinrichtung die bei ihr parkierten Freizügigkeitsleistungen an die Pensionskasse überweisen muss. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Auch wenn die ursprünglich geplante Einkaufsbeschränkung wesentlich entschärft werden konnte, können insbesondere ältere Versicherte wegen der Systemwidrigkeit (mit zunehmendem Alter nimmt die Einkaufsmöglichkeit ab) von der neuen Regelung betroffen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen wiederum einen Dienst erweisen zu können, und wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Mit freundlichen Grüssen

Martin B. Dettwiler
Dipl. Pensionsversicherungsexperte

Juni 2000

Beilage zur Orientierung vom 23. Juni 2000

Neue Anlagevorschriften

Bei dem gesamtheitlichen Sicherheitsbegriff geht es darum, dass nicht mehr nur die Einzelanlage unter dem Sicherheitsaspekt zu betrachten ist, sondern vielmehr das Gesamtvermögen unter Berücksichtigung der Aktiven und Passiven, mithin also die sogenannte Risikofähigkeit einer Pensionskasse. Zur Beurteilung der Risikofähigkeit ist weder auf eine einzelne Anlage noch auf die Verpflichtungen gegenüber den einzelnen Destinatären sondern auf die Gesamtsituation der Pensionskasse abzustellen, wie sie beispielsweise im Deckungsgrad zum Ausdruck kommt. Zudem sind die Perspektiven für die Entwicklung des Versichertenbestandes (Verhältnis Aktivversicherte/Rentenbezüger) und der Verbindlichkeiten mitzuberücksichtigen. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass die Risikofähigkeit auch dann gewahrt bleibt, wenn mit grundlegenden Änderungen wie Planänderungen oder Teilliquidationen zu rechnen ist.

Mit dem Begriff der kollektiven Anlage wird der bisherige Begriff der indirekten Anlage ersetzt. Als kollektive Anlagen gelten beispielsweise schweizerische und ausländische Anlagefonds, Anlagestiftungen, bankinterne Sondervermögen aber auch gemeinschaftliche Anlagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aktiengesellschaften, die als sogenannte „Investment Companies“ gelten, sind ebenfalls als kollektive Anlage zu betrachten. Klassische Lebensversicherungsverträge sind dagegen keine kollektiven Anlagen. Für die Einhaltung der Anlagebegrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Sofern die kollektive Anlage genügend diversifiziert ist, ist ein Nachweis der Grösse jeder Einzelanlage nicht erforderlich; ein Nachweis erübrigt sich auch dann, wenn die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 % des gesamten Pensionskassenvermögens beträgt.

Mit der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten soll den Pensionskassen schliesslich ermöglicht werden, eigenverantwortlich eine Anlagestrategie zu verfolgen, die auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Ein Abweichen von den nach wie vor geltenden Anlagebegrenzungen ist nun möglich, wenn das Anlagereglement der Pensionskasse eine abweichende Erweiterung explizit aufführt und wenn in einem Bericht jährlich nachgewiesen wird, dass die Sicherheit und Risikoverteilung der Anlage gewährleistet ist.